

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 21

27. Dezember 2010

39. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe	143/144
2. Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe	144/145
3. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“	146/147
4. Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Falkenfels und der Gemeinde Ascha, Landkreis Straubing-Bogen	148
5. Geldfunde	149
6. Aufgebot	150

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

21-8633

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.12.2010
AZ.: 21-8633

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe hat am 24.11.2010 eine 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Nachstehend wird die genannte Änderung gem. Art. 48 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe vom 09.05.2006 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 17 vom 24.05.2006), zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.04.2008 (Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen Nr. 11 vom 23.04.2008) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen DIN-Vorschriften entsprechen muss. Außerdem betreibt der Zweckverband Photovoltaikanlagen beschränkt auf seine eigenen Liegenschaften.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Irlbachgruppe

Straubing, den 17.12.2010

gez. K r ä
Verbandsvorsitzender

Straubing, 23.12.2010
Landratsamt Straubing-Bogen

gez. Ranker
Regierungsinspektor

21-8633

Erlass einer 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

Bekanntmachung des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 23.12.2010
AZ.: 21-8633

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe hat am 01.12.2010 eine 2. Änderungssatzung zur Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderung der Verbandssatzung wurde gem. Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Nachstehend wird die genannte Änderung gem. Art. 48 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe erlässt auf Grund Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe vom 05.09.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 26 vom 20.09.2006), zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.04.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Straubing-Bogen Nr. 11 vom 23.04.2008) wird wie folgt geändert:

Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Des Weiteren betreibt der Zweckverband Photovoltaikanlagen beschränkt auf seine eigenen Liegenschaften.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen in Kraft.

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Aitrachtalgruppe

Straubing, den 20.12.2010

gez. F r a n k
Verbandsvorsitzender

Straubing, 23.12.2010
Landratsamt Straubing-Bogen

gez. Ranker
Regierungsinspektor

Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über das „Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“
vom 13. Dezember 2010

Aufgrund von Art. 10 Abs. 2 Satz 1 und Art. 45 Abs. 2 Satz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- i. d. F. vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006, S. 2) erlässt der Landkreis Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über das „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“ vom 17. Januar 2006 (RABl Nr. 2/2006), wird in § 2 Abs. 1 und in Abs. 2 Satz 1 um folgenden Unterpunkt ergänzt:

„y“) in der Gemeinde Haibach vom 13.12.2010“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing – Bogen in Kraft.

Straubing, 13. Dezember 2010
Landkreis Straubing-Bogen



Alfred Reisinger
Landrat

Anlage: 2 Karten M 1:100.000 / 25.000

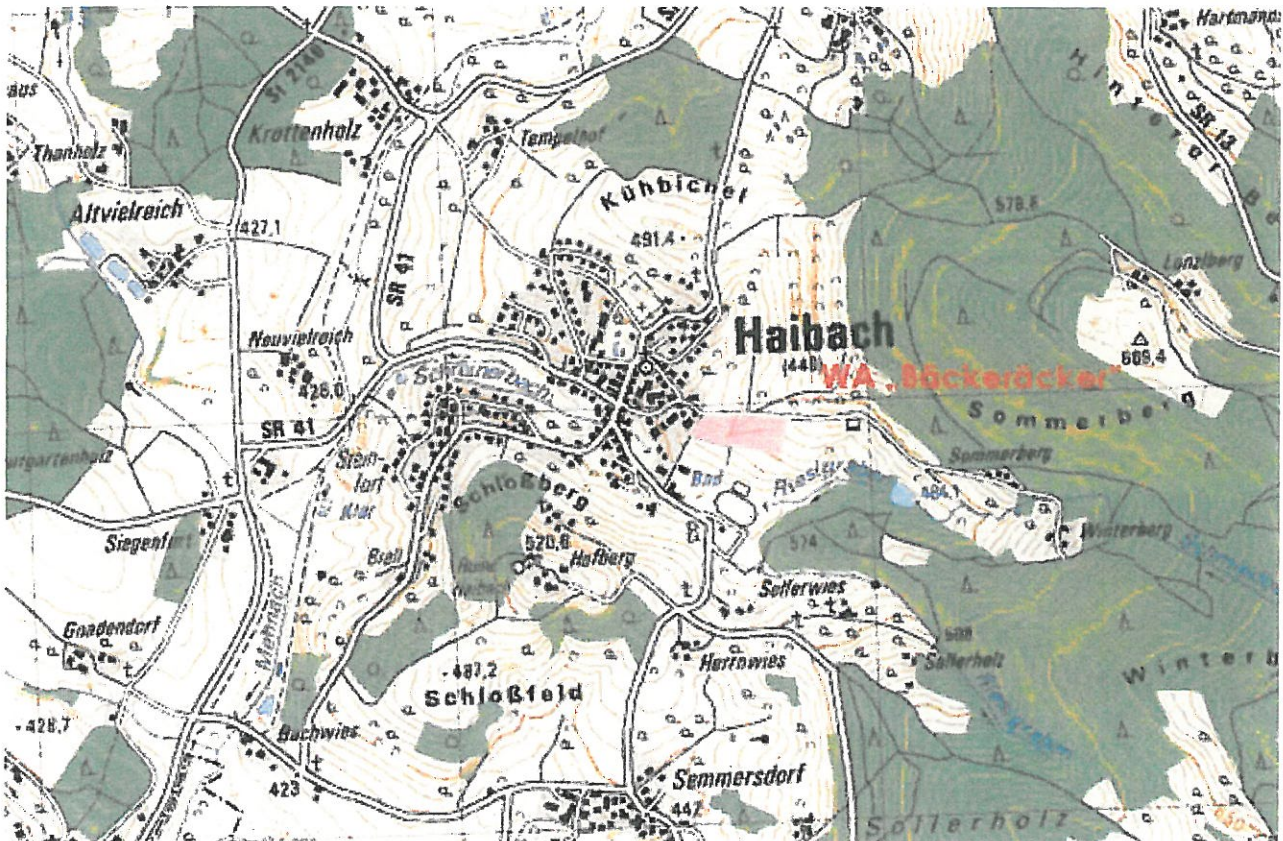
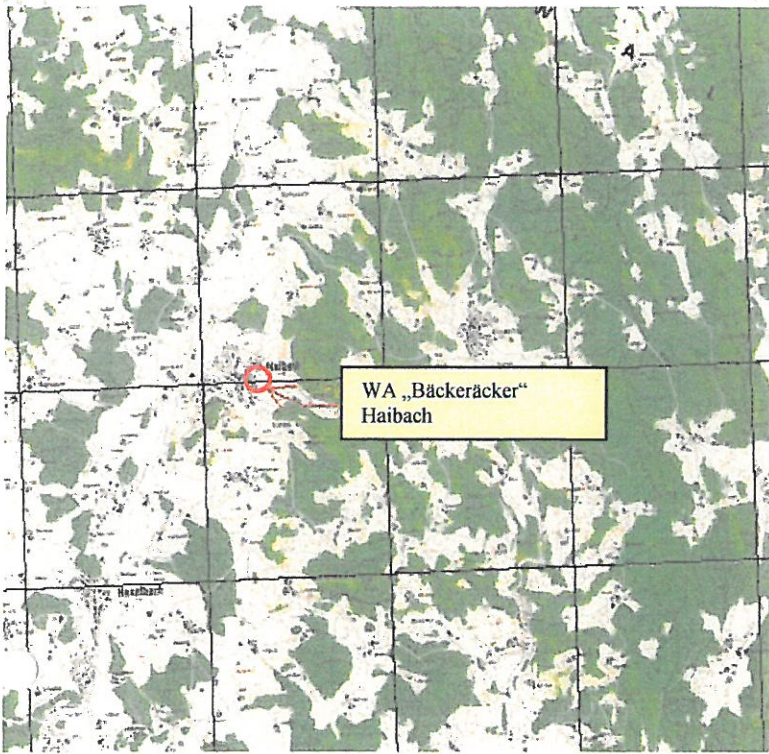
Hinweis: Nach Art. 46 Abs. 7 BayNatSchG ist eine Verletzung der Vorschriften des Art. 46 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde geltend gemacht wird.

Anlage
zur
Verordnung vom 13.12.2010
 Änderung der Verordnung
 über das
 „Landschaftsschutzgebiet Bayerischer Wald“

Karten zur Änderung des Landschaftsschutzgebietes:
 M 1:100.000 (zu § 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 21.11.2000)
 M 1: 25.000 (zu § 2 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung vom 21.11.2000)

 Verkleinerung des Landschaftsschutzgebietes
 (früher Schutzzone)
 in der Gemeinde Haibach
 Landkreis Straubing-Bogen

Landkreis Straubing-Bogen
 Alfred Reisinger
 Landrat



21-0220

Erlass einer Verordnung zur Änderung von Gemeindegrenzen der Gemeinde Falkenfels und der Gemeinde Ascha, Landkreis Straubing-Bogen

Bekanntmachung des Landratsamt Straubing-Bogen vom 15.12.2010, Az.: 21-0220

V e r o r d n u n g

zur Änderung des Gebiets der Gemeinde Falkenfels und der Gemeinde Ascha,
Landkreis Straubing-Bogen

Vom 15.12.2010

Aufgrund von Art. 11 und 12 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt das Landratsamt Straubing-Bogen folgende Verordnung:

§ 1

Aus der Gemeinde Falkenfels, Gemarkung Falkenfels wird das Flurstück Flurnummer 656/6 mit einer Fläche von 18 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Ascha, Gemarkung Ascha eingegliedert.

Flächenänderung in der Gemeinde Falkenfels, Gemarkung Falkenfels: -18 m².

Aus der Gemeinde Ascha, Gemarkung Ascha werden die Flurstücke Flurnummer 660/1 mit einer Fläche von 2 m² und Flurnummer 589/2 mit einer Fläche von 358 m² ausgegliedert und in die Gemeinde Falkenfels, Gemarkung Falkenfels eingegliedert.

Flächenänderung in der Gemeinde Ascha, Gemarkung Ascha: -360 m².

Zugleich ändern sich entsprechend die Grenzen der Gemarkungen Falkenfels und Ascha.

§ 2

Die Gemeindegebiets- und Gemarkungsgrenzänderung wurde angeregt durch Schreiben des Vermessungsamts Straubing vom 19.10.2010. Die entsprechenden Fortführungsnachweise werden nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt.

§ 3

Im Umgliederungsgebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaft außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaft in Kraft.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Straubing, 15.12.2010
Landratsamt Straubing-Bogen

gez.
Reisinger
Landrat

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt.

Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 9. Dezember 2010

Sparkasse Landshut



Johann Heckner Georg Gangl



A U F G E B O T

Das Aufgebot wurde für das Sparkassenbuch Nr. 3564604787 beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten vom heutigen Tage an, seine Rechte bei der Sparkasse Niederbayern-Mitte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Landau, den 22.12.2010

SPARKASSE NIEDERBAYERN-MITTE

gez. Erich Winzinger / Gebietsdirektor